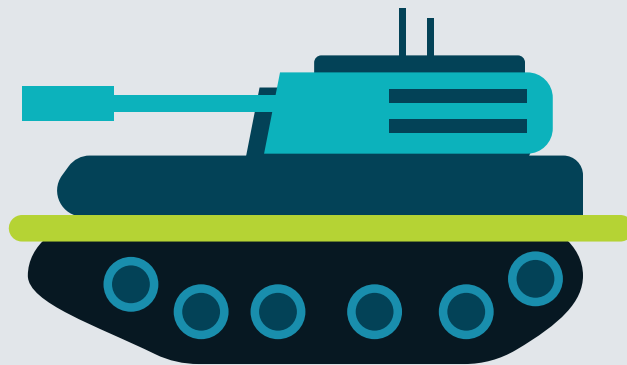


Rüstungsexporte: Rechtssicher handeln mit System



3 Meistern Sie Ihre Verteidigungsexporte

Wie Sie eine Ausfuhrgenehmigung rechtssicher beantragen

10 Dual-Use- oder Rüstungsgüter?

Wie Sie die beiden Güterlisten unterscheiden

TOP-THEMA

5 „Konstruiert“ – Doch wie?

Besonders konstruiert –
Der Schlüsselbegriff im Exportkontrollrecht. Ist Ihr Gut gelistet?

12 Nutzen Sie bereits die Abkürzung?

Was sind Allgemeine Genehmigungen (AGG)?

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Zwischen Helm und Genehmigung

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer hätte gedacht, dass Exportkontrolle einmal zum Gesprächsstoff auf Messen, in Vorständen – ja, sogar am Kaffeetisch wird? Während Lieferketten immer globaler, politische Lagen immer sensibler und Güterlisten immer länger werden, fühlt sich manch einer schon fast wie im „Genehmigungs-Dschungel“. Willkommen im Jahr 2025 – wo nicht nur die Weltpolitik, sondern auch die Bürokratie täglich Schlagzeilen macht. Doch keine Sorge: Wir behalten für Sie den Überblick. In dieser Sonderausgabe geht es um das, was aktuell viele Unternehmen beschäftigt – Rüstungsexporte, Genehmigungen und die Verantwortung, die damit einhergeht. Zwischen Dual-Use, AGG 24 und Artikel 11 Abs. 9 steckt viel Komplexität – aber eben auch ein System. Und genau das wollen wir Ihnen zeigen: Wie Sie rechtssicher handeln, ohne im Paragrafenmeer zu versinken. Denn Exportkontrolle muss nicht trocken sein. Sie ist, richtig verstanden, Strategie, Compliance und Unternehmenssicherheit in einem – und manchmal auch ein kleiner Balanceakt zwischen Gesetz und gesundem Menschenverstand. Lassen Sie uns also gemeinsam einen Blick darauf werfen, wie sich Sorgfaltspflicht und Pragmatismus unter einen „Helm“ bringen lassen. Mit Praxisbeispielen, klaren Leitfäden und einem kleinen Schuss Humor, wo's erlaubt ist. Bleiben Sie rechtssicher – und gelassen.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Verteidigungsexporte: Beantragen Sie Ihre Genehmigung rechtssicher

TOP-THEMA 5

- ☐ Besonders konstruiert – Der Schlüsselbegriff im Exportkontrollrecht. Ist Ihr Gut gelistet?

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: „Besonders konstruiert“ – Prüfen Sie, ob Ihr Produkt genehmigungspflichtig ist

LESERFRAGEN 9

- ☐ Haben Sie eine Informationspflicht bei Verbringungen von gelisteten Gütern innerhalb der EU?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Dual-Use- oder Rüstungsgüter? Unterscheiden Sie die beiden Güterlisten

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Was sind Allgemeine Genehmigungen (AGG)? – Nutzen Sie bereits die Abkürzung?

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.

ANTRAG

Verteidigungsexporte: So beantragen Sie Ihre Genehmigung rechtssicher

Die Verteidigungsausgaben steigen weltweit dramatisch an und mit ihnen die Nachfrage nach deutschen Exportgütern. Doch gerade für Rüstungsexporte gelten strenge Vorschriften. Dieser Leitfaden zeigt Ihnen praxisnah, worauf Sie achten müssen, wenn Sie Verteidigungsgüter, Kriegswaffen oder Dual-Use-Güter ausführen möchten.

Welche Güter sind genehmigungspflichtig?

Bevor Sie eine Ausfuhr planen, müssen Sie feststellen, ob Ihre

Güter genehmigungspflichtig sind. Unterschieden wird zwischen Rüstungsgütern, Kriegswaffen und Dual-Use-Gütern:

Gütergruppe	Rechtsgrundlage	Besonderheiten
Rüstungsgüter	Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A AWW	für militärische Zwecke konstruiert oder geändert; Genehmigung durch BAFA erforderlich
Kriegswaffen	Kriegswaffenkontrollgesetz	strenges, zweistufiges Verfahren: BAFA und Bundesregierung beteiligt
Dual-Use-Güter	EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821	sowohl zivile als auch militärische Nutzung möglich; Genehmigungspflicht bei Listung in Anhang I

Sie müssen die „Catch-all“-Regelung beachten

Auch wenn Ihr Produkt nicht in der Ausfuhrliste oder der EU-Dual-Use-Verordnung aufgeführt ist, kann dennoch eine Genehmigungspflicht bestehen. Grundlage hierfür ist die sogenannte „Catch-all“-Regelung, die sowohl im EU-Recht (Art. 4 und 5 der VO (EU) 2021/821) als auch im nationalen Recht (§ 9 AWW) verankert ist. Sie stellt sicher, dass auch scheinbar zivile Güter kontrolliert werden, wenn sie für sicherheitsrelevante oder menschenrechtswidrige Zwecke verwendet werden könnten.

Gemäß Artikel 4 DUV müssen Sie eine Genehmigung beantragen, wenn Sie wissen oder vom BAFA darauf hingewiesen werden, dass Ihre Güter für folgende Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten:

- zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) oder deren Trägersystemen
- zur militärischen Endverwendung in einem Land, das einem EU-Waffenembargo unterliegt
- als Bestandteile für bereits gelistete militärische Güter, die ohne Genehmigung ausgeführt werden sollen

Zusätzlich gilt seit der Reform 2021 Artikel 5 DUV, der eine erweiterte Catch-all-Kontrolle für digitale Überwachungsgüter einführt. Danach benötigen Sie ebenfalls eine Genehmigung, wenn Sie wissen oder vom BAFA informiert werden, dass Ihr Produkt zur internen Repression oder zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen könnte – etwa durch den Einsatz von

- Überwachungssoftware, Trojanern oder IMSI-Catchern,
- Abhör- oder Ortungstechnologien oder
- Systemen zur Gesichtserkennung oder biometrischen Kontrolle.

Unabhängig von einer Mitteilung durch das BAFA sind Sie verpflichtet, eigenständig tätig zu werden, sobald Ihnen Anhaltspunkte über eine kritische Endverwendung oder einen sensiblen Empfänger bekannt werden (§ 9 Abs. 2 AWW). In diesem Fall müssen Sie den Sachverhalt prüfen und gegebenenfalls eine Ausfuhrgenehmigung beantragen.

BEISPIEL AUS DER PRAXIS: Ein deutsches Unternehmen liefert Datenanalysetools an eine Behörde in einem Drittstaat. Die Software ist nicht gelistet, kann aber zur Überwachung von Oppositionellen eingesetzt werden. Hier greift Artikel 5 DUV: Auch ohne formelle Listung besteht eine Genehmigungspflicht, da die Technologie potenziell zur Verletzung von Menschenrechten beitragen kann. Das Unternehmen muss daher vor der Ausfuhr das BAFA informieren und eine Genehmigung beantragen.

Ihr Compliance-Fokus:

Prüfen Sie daher bei jeder Ausfuhr sorgfältig,

- wohin,
- an wen und
- wofür Ihre Produkte geliefert werden.

Etablieren Sie interne Prozesse, um Hinweise auf sensible Endverwendungen frühzeitig zu erkennen. Das BAFA erwartet von Ihnen, dass Sie proaktiv handeln und nicht erst auf behördliche Hinweise warten. Fehlende Aufmerksamkeit kann als Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht gewertet werden (§§ 18, 19 AWG).



MEIN TIPP

Mit einer vorausschauenden Exportkontrolle und einer sorgfältigen Endverwendungsprüfung stellen Sie sicher,

dass Ihre Ausfuhren rechtssicher und verantwortungsvoll erfolgen – im Einklang mit den europäischen und nationalen Vorgaben.

Wer erteilt die Genehmigung?

Zuständig für Genehmigungen ist grundsätzlich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bei Kriegswaffen wird zusätzlich die Bundesregierung beteiligt. Je nach Empfängerland und Zweck können auch das Auswärtige Amt oder das Verteidigungsministerium eingebunden sein.



GENEHMIGUNGSARTEN IM ÜBERBLICK



Genehmigungsart	Einsatzbereich	Voraussetzungen
Einzelgenehmigung/ Höchstbetragsgenehmigung	einzelner Auftrag oder mehrere bis Höchstbetrag	benennen eines Ausfuhrverantwortlichen, detaillierte Güterbeschreibung
Sammelgenehmigung	mehrere gleichartige Aufträge	funktionierendes Internal Compliance Programme (ICP) erforderlich
Allgemeingenehmigung	standardisierte Ausfuhren, viele Ausführer	automatische Genehmigung bei Erfüllung der Voraussetzungen; siehe AGG-Finder BAFA



ACHTUNG

Embargos können Ausfuhren vollständig verbieten – sowohl gegenüber Ländern als auch gegenüber Personen oder Organisationen. Prüfen Sie daher stets die aktuellen Embargolisten des BAFA.



MEIN TIPP

Nutzen Sie das Online-Portal ELAN-K2 für die Antragstellung. Dort können Sie Ausfuhrgenehmigungsanträge digital einreichen und erforderliche Unterlagen hochladen. Bei Unklarheiten beantragen Sie einen Nullbescheid, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

Für eine Einzelausfuhrgenehmigung benötigen Sie u. a. folgende Dokumente:

- 🌐 detaillierte Güterbeschreibung
- 🌐 Endverbleibserklärung
- 🌐 Angaben zum Empfänger
- 🌐 ggf. Nachweise zur Verwendung

Das BAFA stellt auf seiner Website alle relevanten Formulare bereit.

Verteidigungsexporte sind rechtlich komplex, lassen sich aber mit einem klaren internen Kontrollsystem und guter Vorbereitung rechtssicher abwickeln. Nutzen Sie daher die Online-Angebote des BAFA, prüfen Sie regelmäßig Embargos und dokumentieren Sie Ihre Exporte stets sorgfältig. So stellen Sie sicher, dass Ihr Unternehmen regelkonform – compliant – bleibt und rechtliche Risiken vermeidet.

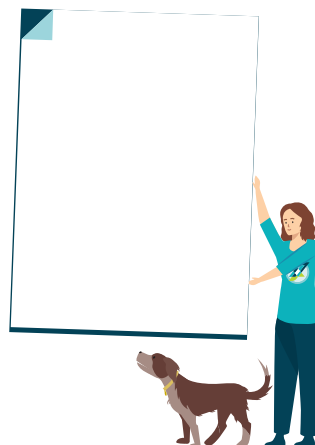
Autor: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinterbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

RÜSTUNGSGUT?

„Besonders konstruiert“ – Was der Schlüsselbegriff im Exportkontrollrecht bedeutet und wie Sie damit rechtssicher umgehen

Gilt Ihr Produkt als Rüstungsgut? Das ist eine der zentralen Fragen der Exportkontrolle. Denn sie entscheidet darüber, ob Sie für die Ausfuhr eine Genehmigung benötigen oder Ihr Gut frei exportieren dürfen. Maßgeblich ist dabei, ob das Produkt als „besonders konstruiert“ gilt – ein Begriff, der in der Praxis häufig für Unsicherheit sorgt. In diesem Beitrag erfahren Sie, was „besonders konstruiert“ im Sinne des deutschen Exportkontrollrechts bedeutet, wie Behörden den Begriff auslegen und welche Kriterien Sie anwenden können, um Ihre Produkte rechtssicher einzuordnen.



Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Gerade bei technisch komplexen Erzeugnissen, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, ist das Merkmal „besonders konstruiert“ ausschlaggebend. Die rechtliche Bewertung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und hat unmittelbare Konsequenzen für Ihre Genehmigungspflichten.

Die Exportkontrolle für Rüstungsgüter basiert auf dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Zentrale Bedeutung hat dabei die Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A). Sie nennt alle genehmigungspflichtigen Rüstungsgüter und verwendet häufig den Ausdruck:

„... besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke.“

BEISPIELE:

POSITION 0006 A: Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke.

POSITION 0006 B: Andere Landfahrzeuge, nicht speziell militärisch konstruiert.

Daneben gelten das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und die Kriegswaffenliste für besonders sensible Güter.

Für Dual-Use-Güter – also Produkte mit ziviler und militärischer Verwendung – greifen zusätzlich die EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) und Anhang I mit den kontrollierten Gütern.

Die Verbindung zum EU-Recht

Die deutsche Ausfuhrliste steht nicht isoliert, sondern ist eng mit dem europäischen Exportkontrollsystem verknüpft. Grundlage bildet die Gemeinsame Militärgüterliste der EU (Common Military List, CML), die vom Rat der Europäischen Union regelmäßig aktualisiert wird. Diese Liste dient als Referenzrahmen für die nationalen Rüstungsgüterlisten der Mitgliedstaaten – einschließlich der deutschen Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV).

Auch in der CML findet sich an zahlreichen Positionen die Formulierung „... und besonders konstruierte Bestandteile hierfür“.

Damit wird klargestellt, dass die Kontrolle nicht auf vollständige Waffensysteme oder militärische Geräte beschränkt ist, sondern auch speziell entwickelte Bauteile, Komponenten oder Software umfasst, die für deren Einsatz oder Funktion entscheidend sind. Dies schließt z. B. elektronische Steuerungen, Zielsysteme, Sensoren oder spezielle Verbindungselemente ein, sofern sie für militärische Zwecke entworfen wurden.

Die EU verfolgt damit einen funktionalen Ansatz: Entscheidend ist der ursprüngliche Entwicklungszweck – also ob ein Produkt für militärische Zwecke konzipiert oder angepasst wurde. Eine spätere zivile Nutzung oder der Einsatz in einem nicht militärischen Umfeld ändert an der Einstufung grundsätzlich nichts.

Damit gilt unionsweit ein einheitlicher Maßstab

Ein Produkt bleibt ein Rüstungsgut, wenn es speziell für militärische Anwendungen entwickelt oder modifiziert wurde, unabhängig davon, wie es aktuell verwendet wird. Diese europäische

Harmonisierung sorgt dafür, dass nationale Behörden – wie das BAFA in Deutschland oder entsprechende Stellen anderer EU-Staaten – nach denselben Kriterien prüfen und so Wettbewerbsverzerrungen und Umgehungen durch innergemeinschaftliche Verschiebungen vermeiden.



ACHTUNG

Für Sie als Unternehmen bedeutet das: Die Prüfung, ob ein Produkt als Rüstungsgut einzustufen ist, sollte immer auch unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Wer ausschließlich nationale Vorschriften betrachtet, läuft Gefahr, unionsrechtliche Vorgaben zu übersehen – mit möglichen Konsequenzen für die Genehmigungspflicht oder sogar strafrechtliche Risiken bei unzulässigen Ausfuhren.

BEISPIEL AUS DER PRAXIS: Ein Unternehmen entwickelt ein hochpräzises Gyroskop zur Stabilisierung von Waffentürmen. Später wird dieselbe Technologie leicht angepasst, um in zivilen Drohnen eingesetzt zu werden. Obwohl das Produkt nun im zivilen Bereich verwendet wird, bleibt die ursprüngliche Entwicklung militärisch motiviert. Die Komponente gilt daher als besonders konstruiert für militärische Zwecke und fällt weiterhin unter die Position der EU-Militärgüterliste. Eine Ausfuhr wäre somit genehmigungspflichtig – auch wenn der Käufer eine zivile Anwendung beabsichtigt.



MEIN TIPP

Für Ihre Exportpraxis bedeutet das: Prüfen Sie stets, welcher Zweck die Entwicklung Ihres Produkts ursprünglich geleitet hat. Nur wenn Sie diesen Punkt klar dokumentieren können, lassen sich spätere Auslegungskonflikte mit Behörden vermeiden.

Was bedeutet „besonders konstruiert“?

Eine ausdrückliche gesetzliche Definition des Begriffs „besonders konstruiert“ existiert weder im AWG noch in der AWW. Dennoch ist das Merkmal für die Exportkontrolle zentral, da es darüber entscheidet, ob ein Produkt als Rüstungsgut einzustufen ist und damit der Genehmigungspflicht unterliegt.

Das BAFA sowie die Verwaltungs- und Gerichtspraxis haben den Begriff im Laufe der Jahre konkretisiert. Danach gilt ein Produkt als besonders konstruiert, wenn es gezielt für eine militärische Funktion, Anwendung oder ein Waffensystem entwickelt, ausgelegt oder angepasst wurde. Entscheidend ist also der Entwicklungszweck, nicht die aktuelle Verwendung.

In der Praxis bedeutet das für Sie: Wenn ein Bauteil, eine Software oder ein Gerät von Anfang an für den Einbau in ein militärisches System vorgesehen war, gilt es als besonders konstruiert – selbst wenn es später auch zivil genutzt wird. Wurde ein ursprünglich ziviles Produkt dagegen nur geringfügig angepasst, um militärische Anforderungen zu erfüllen, kann ebenfalls eine besondere Konstruktion vorliegen, sofern die Änderung funktional auf den militärischen Einsatz abzielt. Umgekehrt ist ein Produkt nicht besonders konstruiert, wenn es allgemein für zivile Zwecke entwickelt und nur zufällig auch militärisch verwendbar ist (z. B. handelsübliche Schrauben, Standard-Computerchips oder universelle Kommunikationsmodule).

BEISPIEL: Ein Unternehmen entwickelt eine Wärmebildkamera für gepanzerte Fahrzeuge, die speziell gegen starke Vibrationen, extreme Temperaturen und elektromagnetische Störungen abgeschirmt ist. Diese technischen Eigenschaften sind typisch für militärische Einsatzbedingungen – die Wärmebildkamera wäre daher „besonders konstruiert“. Würde dagegen eine handelsübliche Kamera ohne spezielle Anpassungen in einem militärischen Fahrzeug eingesetzt, läge hingegen keine besondere Konstruktion vor.



MEIN TIPP

Für Ihre Compliance-Praxis heißt das: Sie sollten bereits im Entwicklungsprozess dokumentieren, welchen Zweck das Produkt erfüllen soll, welche technischen Anpassungen vorgenommen werden und ob eine militärische Nutzung vorgesehen ist. Diese Nachweise sind im Zweifelsfall entscheidend, wenn das BAFA oder Zollbehörden die Exportklassifizierung prüfen.

Prüfen Sie sorgfältig mit diesen Fragen

Prüfen Sie stets sorgfältig, wann und mit welcher Zielsetzung Ihr Produkt ursprünglich entwickelt wurde. Fragen Sie sich: Wurde die Konstruktion von Beginn an auf militärische Anforderungen – etwa in Bezug auf Belastbarkeit, Zielgenauigkeit, Störfestigkeit oder Tarnung – ausgerichtet? Oder entstand das Produkt zunächst für den zivilen Einsatz und wurde erst später für militärische Zwecke angepasst? Nur wenn der militärische Zweck von Anfang an im Vordergrund stand, gilt das Produkt als „besonders konstruiert“ im Sinne der Ausfuhrliste. Diese Unterscheidung ist entscheidend für die Genehmigungspflicht: Schon kleine Hinweise auf einen militärischen Entwicklungszweck – etwa die Mitwirkung eines Rüstungsunternehmens, die Finanzierung durch militärische Auftraggeber oder die Berücksichtigung von Verteidigungsstandards (z. B. MIL-STD) – können auf eine besondere Konstruktion hinweisen.



KRITERIEN IN DER ÜBERSICHT FÜR „BESONDERS KONSTRUIERT“



Prüffaktor	Bedeutung in der Praxis
Design-Intent	Wurde das Produkt gezielt für militärische Zwecke entworfen? Der ursprüngliche Entwicklungszweck steht im Vordergrund.
technische Unterschiede	Weicht das Produkt in Funktion oder Beschaffenheit erheblich von zivilen Standardteilen ab? Liegen militärische Sondermerkmale vor (z. B. Schnittstellen, Haltbarkeit, Normen)?
keine bloße Nutzbarkeit	Militärische Verwendbarkeit allein genügt nicht – entscheidend ist, ob das Produkt bewusst militärisch ausgelegt wurde.
geänderte Güter	Auch ursprünglich zivile Produkte, die nachträglich für militärische Zwecke modifiziert wurden (z. B. Panzerung, Funkanlage), sind erfasst.
objektive Merkmale	Maßgeblich sind technische Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale – nicht die Absicht des Käufers oder Endnutzers.

BEISPIELE:

- Geländefahrzeuge:** Ein ziviles Offroad-Fahrzeug bleibt zivil – auch wenn es das Militär nutzt. Erst Panzerung, Waffenhalterungen oder NATO-Funk machen es zum Rüstungsgut.
- Standardbauteile:** Ein Kugellager wird nicht zum Rüstungsgut, nur weil es in einem Panzer eingebaut ist. Entscheidend sind eigene militärische Spezifikationen.



FAZIT

Erstellen Sie für Ihre Produktgruppen interne Checklisten mit den Prüfkriterien „besonders konstruiert“ – das schafft Transparenz und Rechtssicherheit bei jeder Exportprüfung. So klappt dann auch die rechtssichere Ausfuhr.



TYPISCHE AUSLEGUNGSFRAGEN ZU „BESONDERS KONSTRUIERT“



Auslegungsfrage / Problemstellung	Erläuterung und Handlungsempfehlung
Grenzfälle bei Komponenten	Für viele Hersteller ist die Abgrenzung zwischen zivilen und militärischen Komponenten eine Herausforderung. Bereits kleine konstruktive Änderungen können entscheidend sein. Prüfen Sie daher jede technische Anpassung darauf, ob sie gezielt militärische Anforderungen erfüllt. Ziehen Sie im Zweifel eine Güterklassifizierungsanfrage beim BAFA in Betracht, um Rechtssicherheit zu gewinnen.
Industriesicht und Compliance-Verantwortung	Fehlende Klarheit über die Einstufung führt in Unternehmen häufig zu Unsicherheiten und Mehraufwand. Stellen Sie sicher, dass Ihre internen Exportkontrollprozesse regelmäßig überprüft und dokumentiert werden. Ein klar definiertes internes Kontrollsystem (IKS) hilft, Fehlbewertungen und Haftungsrisiken zu vermeiden.
Dual-Use-Strategien und Produktgestaltung	Viele Hersteller gestalten Produkte bewusst so, dass sie sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. Diese Strategie ist zulässig, solange keine gezielte militärische Konstruktion im Vordergrund steht. Dokumentieren Sie im Entwicklungsprozess stets die zivile Zweckrichtung, um Missverständnisse mit den Behörden zu vermeiden.
Ziel und Sinn der Regelung	Die Unterscheidung zwischen „besonders konstruiert“ und „allgemein geeignet“ dient dazu, sicherheitsrelevante Güter zu kontrollieren, ohne den zivilen Handel übermäßig zu beschränken. Sie sollten sich daher bei der Bewertung immer fragen: Hat das Produkt eine eigenständige militärische Bedeutung oder ist es nur beiläufig nutzbar?
Fehleinstufung und rechtliche Folgen	Eine falsche Einstufung kann schwerwiegende Konsequenzen haben – bis hin zu Strafverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Wenn Sie sich unsicher sind, holen Sie frühzeitig juristischen Rat oder eine offizielle Auskunft beim BAFA ein. So vermeiden Sie Bußgelder und Reputationsschäden.



Checkliste: „Besonders konstruiert“ – So prüfen Sie, ob Ihr Produkt genehmigungspflichtig ist

Sie entwickeln, produzieren oder exportieren technische Güter mit möglicher militärischer Nutzung? Dann sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Ihr Produkt als „besonders konstruiert für militärische Zwecke“ gilt – und damit der Exportkontrolle nach AWW Teil I A unterliegt. Diese Checkliste hilft Ihnen, die wichtigsten Punkte systematisch zu bewerten und Unsicherheiten frühzeitig zu erkennen.

 PRÜFEN SIE, OB IHR PRODUKT GENEHMIGUNGSPFLICHTIG IST 		
Frage	Ja	Nein
Wurde das Produkt ursprünglich für militärische Zwecke entwickelt oder entworfen? Mein Tipp: Dokumentieren Sie Ihre Beurteilungen sorgfältig. Eine nachvollziehbare Klassifizierung schützt Sie vor Fehlentscheidungen und stärkt Ihre Compliance.	☐	☐
Liegt eine bewusste militärische Zweckrichtung im Konstruktionsprozess vor (z. B. Anforderungen aus militärischen Normen, NATO-Spezifikationen)? Achtung: Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Produkt als „besonders konstruiert“ gilt, holen Sie eine behördliche Güterklassifizierungsanfrage (AzG) beim BAFA ein – das schafft Rechtssicherheit und schützt vor Verstößen nach dem AWG.	☐	☐
Weicht das Produkt in wesentlichen technischen Merkmalen (z. B. Belastbarkeit, Materialwahl, Schnittstellen) von zivilen Vergleichsprodukten ab?	☐	☐
Wird das Produkt serienmäßig auch für zivile Anwendungen angeboten und genutzt? (Prüfen Sie dann mit dem BAFA zusammen, ob dies ein Ausschlussgrund für eine Ausfuhrgenehmigung darstellt)	☐	☐
Handelt es sich um ein ursprünglich ziviles Produkt, das später gezielt für militärische Zwecke modifiziert oder aufgerüstet wurde?	☐	☐
Enthält das Produkt spezielle militärische Ausstattungen oder Funktionen (z. B. Panzerung, Waffenhalterung, Tarnung, militärische Kommunikationssysteme)?	☐	☐
Können Sie objektiv-technische Merkmale benennen, die eine militärische Verwendung nahelegen?	☐	☐
Wurde die zivile Zweckrichtung des Produkts im Entwicklungsprozess dokumentiert (z. B. Entwicklungsunterlagen, Lastenhefte, Produktfreigaben)?	☐	☐
Haben Sie bereits eine Güterklassifizierung beim BAFA beantragt oder erwogen?	☐	☐
Ist ein internes Verfahren vorhanden, das regelmäßig die Exportkontrollrelevanz neuer oder geänderter Produkte prüft?	☐	☐
Sind Ihre Mitarbeiter im Bereich Konstruktion, Vertrieb und Export über das Merkmal „besonders konstruiert“ geschult?	☐	☐
Liegt eine aktuelle Risikoanalyse oder interne Bewertung zu militärischen Komponenten Ihres Produktportfolios vor?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Haben wir eine Informationspflicht bei Verbringung von gelisteten Gütern innerhalb der EU?

FRAGE Wir liefern regelmäßig Dual-Use-Güter, also Produkte, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können – im Unterschied zu Rüstungsgütern, die ausschließlich für militärische Anwendungen bestimmt sind. Unsere Kunden sitzen überwiegend innerhalb der Europäischen Union, und bislang gingen wir davon aus, dass für diese innergemeinschaftlichen Lieferungen keine besonderen Kennzeichnungspflichten gelten. Nun hat uns jedoch ein Geschäftspartner darauf hingewiesen, dass wir auf unseren Rechnungen und Lieferscheinen aus-

drücklich darauf hinweisen müssten, dass es sich um gelistete Dual-Use-Güter handelt. Das hat uns verunsichert: Wir exportieren ja nicht in ein Drittland, sondern liefern innerhalb des EU-Binnenmarkts. Müssen wir tatsächlich auch bei innergemeinschaftlichen Verbringungen von Dual-Use-Gütern einen speziellen Hinweis auf den kontrollierten Charakter der Ware anbringen? Und falls ja: Welche rechtliche Grundlage gilt hier, wie sollte ein solcher Hinweis korrekt formuliert werden – und ist es ausreichend, ihn nur auf der Rechnung zu vermerken, oder muss er auf sämtlichen Begleitpapieren erscheinen?

ANTWORT VON JULIANNA STRAIB-LORENZ: Ja – auch innerhalb der Europäischen Union besteht eine Hinweispflicht, wenn Sie Dual-Use-Güter liefern (gilt auch entsprechend für Militärgüter). Hintergrund ist, dass bestimmte Güter zwar innerhalb der EU grundsätzlich genehmigungsfrei verbracht werden dürfen, der Empfänger im anderen Mitgliedstaat jedoch wissen muss, dass es sich um gelistete Dual-Use-Güter handelt. Diese Informationspflicht soll sicherstellen, dass der innergemeinschaftliche Empfänger seinerseits die Güter korrekt klassifizieren und – falls sie später aus der EU ausgeführt werden sollen – die notwendigen Genehmigungen beantragen kann.

Rechtliche Grundlage

Die Hinweispflicht ergibt sich aus Artikel 11 Abs. 9 der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821).

(9) In den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf die Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union ist ausdrücklich zu vermerken, d....

Das gilt also unabhängig davon, ob eine Genehmigungspflicht für die Verbringung selbst besteht. Entscheidend ist allein, dass das Produkt in Anhang I der Dual-Use-Verordnung aufgeführt ist.

Nutzen Sie diese Form des Hinweises

Die Verordnung schreibt keine feste Formulierung vor. In der Praxis hat sich jedoch folgender Vermerk auf Rechnungen,

Lieferscheinen oder Versandpapieren etabliert: *„Diese Güter unterliegen der Kontrolle nach der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung). Eine Ausfuhr aus der Europäischen Union kann genehmigungspflichtig sein.“* Der Hinweis kann auf Rechnungen, Lieferscheinen, Begleitpapieren oder elektronischen Handelsdokumenten erfolgen. Wichtig ist, dass er deutlich erkennbar ist und den Empfänger zuverlässig erreicht.

Ihre Pflichten als Exporteur

Für Sie bedeutet das konkret: Prüfen Sie, ob Ihr Produkt in Anhang I der VO (EU) 2021/821 gelistet ist.

Wenn ja, bringen Sie den Hinweisvermerk auf allen geschäftlichen Begleitpapieren an – auch bei rein innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Schulen Sie Ihre Vertriebs- und Versandabteilung, damit der Hinweis standardmäßig eingefügt wird.

Bewahren Sie Belege über die ordnungsgemäße Kennzeichnung auf, um sie bei einer BAFA- oder Zollprüfung vorlegen zu können.

Auch innerhalb der EU endet Ihre Exportkontrollverantwortung nicht an der Landesgrenze. Der Hinweis auf den Dual-Use-Status eines Guts ist kein formaler Selbstzweck, sondern ein wichtiges Compliance-Instrument. Er stellt sicher, dass auch Ihre europäischen Geschäftspartner ihre eigenen Pflichten kennen und erfüllt damit einen zentralen Baustein der EU-weiten Exportkontrollkette.

Dual-Use oder Rüstungsgüter? So unterscheiden Sie die beiden Güterlisten

Für Sie als Exporteur ist entscheidend, ob ein Gut der EU-Dual-Use-Verordnung oder der nationalen Militärgüterliste unterliegt oder nicht. Beide Regelwerke führen zu Genehmigungspflichten – unterscheiden sich aber hinsichtlich Geltungsbereich, Rechtsgrundlage und Prüftiefe. Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Unterschiede im Vergleich.



ÜBERSICHT: DUAL-USE-LISTE VS. NATIONALE MILITÄRGÜTERLISTE



Aspekt	EU-Dual-Use-Liste	Nationale Militärgüterliste
Rechtsgrundlage	Verordnung (EU) 2021/821 – Dual-Use-Verordnung; gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.	Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A; zusätzlich Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) für Kriegswaffen.
Gegenstand der Liste	Dual-Use-Güter – zivile und militärische Verwendbarkeit Dual-Use-Güter sind Waren, Software oder Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können. Sie sind in der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) gelistet und unterliegen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, wenn sie außerhalb der EU geliefert oder übermittelt werden. Typisch für Dual-Use-Güter ist, dass sie ursprünglich für zivile Anwendungen entwickelt wurden, aber durch ihre Eigenschaften auch im militärischen Bereich relevant sind. Merke: Nicht die tatsächliche Nutzung, sondern die Verwendungsmöglichkeit entscheidet. Auch zivile Exporte können genehmigungspflichtig sein, wenn ein militärischer Endverbleib nicht ausgeschlossen werden kann.	Rüstungsgüter – für militärische Zwecke konstruiert oder geändert Rüstungsgüter sind Produkte, die gezielt für den militärischen Einsatz entwickelt, konstruiert oder modifiziert wurden. Sie fallen unter die Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie unter das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Der Export dieser Güter ist streng genehmigungspflichtig und unterliegt besonders hohen politischen und rechtlichen Prüfungen. Merke: Im Unterschied zu Dual-Use-Gütern ist die militärische Zweckbestimmung ausschlaggebend. Schon eine technische Anpassung an militärische Anforderungen genügt, um ein Gut als Rüstungsgut einzustufen.
geografischer Geltungsbereich	EU-weit harmonisiert, einheitliche Regelungen für alle Mitgliedstaaten.	National – spezifisch für Deutschland (ergänzend zu EU-Regelungen).
Genehmigungspflicht	Genehmigung erforderlich bei Listung in Anhang I der Verordnung oder bei sensibler Endverwendung („Catch-all“).	Genehmigungspflicht bei Listung in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste oder als Kriegswaffe in der KW-Liste.
zuständige Behörde	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).	BAFA und – bei Kriegswaffen – zusätzlich Bundesregierung und ggf. Bundessicherheitsrat.

typische Güterbeispiele	Beispiele: - Hochleistungscomputer für sowohl Forschung als auch militärische Simulation - Navigationssysteme (z. B. GPS-Module) für sowohl zivile Drohnen und militärische Aufklärungssysteme - Spezielle Legierungen, Sensoren oder Werkstoffe für die Flugzeug- oder Satellitentechnik - Verschlüsselungssoftware für sowohl Datensicherheit in Unternehmen wie im militärischen Nachrichtendienst	Beispiele: - Feuerwaffen, Munition, Panzer, Kampflugzeuge und Kriegsschiffe - Zielsysteme oder Raketensteuerungen - Nachtsichtgeräte, die speziell für den Einsatz in Gefechten angepasst wurden - Komponenten, die eindeutig für Waffensysteme entwickelt oder modifiziert wurden (z. B. Panzerstahl, Geschützrohre, militärische Funktechnik)
rechtliche Zielsetzung	Verhinderung der militärischen Nutzung zivil entwickelter Technologien (Nichtverbreitung).	Kontrolle und Beschränkung von Waffenexporten aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen.



MEIN TIPP

Prüfen Sie bei jedem Exportvorhaben, ob das Gut in einer der beiden Listen aufgeführt ist. Nutzen Sie den AGG-Finder des BAFA sowie das ELAN-K2-Ausfuhrportal, um Ihre Genehmigungspflichten rechtssicher zu bestimmen.



FAZIT

Die EU-Dual-Use-Liste zielt auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nationale Militärgüterliste auf eindeutig militärische Güter. Beide Systeme greifen ineinander – wer exportiert, sollte immer prüfen, welches Regelwerk anwendbar ist.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Sparen Sie Zeit und Nerven mit einer Allgemeinen Genehmigung (AGG)!

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Aus- oder Verbringungs genehmigungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bzw. dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Sie gelten für bestimmte Güter-, Verwendungs- und Bestimmungszwecke sozusagen „pauschal“: Wird eine Ausfuhr oder Verbringung nach Maßgabe der entsprechenden AGG-Voraussetzungen durchgeführt, bedarf es keiner Einzelausfuhrgenehmigung. Es gibt sehr viele AGGén, heute setzen wir den Fokus auf zwei bestimmte.

Fokus: AGG Nr. 24 – „Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen“

Rechtsgrundlage und Geltungsdauer

- 🌐 Die AGG Nr. 24 ist eine Allgemeine Ausfuhr- und Verbringungs genehmigung gemäß § 1 Abs. 2 AWV.
- 🌐 Der Text der Version vom 26. März 2024 ist veröffentlicht.
- 🌐 Gültigkeit 1 Jahr: z. B. trat die Fassung zum 1. April 2024 in Kraft und ist befristet bis 31. März 2025.
- 🌐 Eine Neu-Bekanntgabe der Fassung zum 1. April 2025 gilt bis zum 31. März 2026.

Zweck und Anwendungsbereich

Die AGG Nr. 24 ermöglicht Ihnen unter bestimmten Bedingungen die vorübergehende Ausfuhr oder Verbringung von Gütern, die ansonsten genehmigungspflichtig wären. „Vorübergehend“ bedeutet dann typischerweise: Lieferung mit Rückführung oder mit klarer Zweckbestimmung, bei der das Gut nicht dauerhaft im Bestimmungsland verbleibt oder weitergegeben wird.

Wesentliche Bedingungen/Ausschlüsse (Auszug)

- 🌐 Endverwendung: Nicht zulässig ist die Nutzung, wenn dem Ausführer bekannt ist oder er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert wurde, dass die Güter für eine der Verwendungen nach Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO) bestimmt sind.
- 🌐 Die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an Dritte ist ausgeschlossen; Verkaufs- oder Endverkaufs-Handlungen sind teilweise ausgeschlossen (z. B. Fallgruppe 4.1e in der AGG Nr. 24).
- 🌐 Ausfuhr in eine Freizone oder ein Freilager im Bestimmungsland ist nicht gedeckt, wenn dort das Gut verbleibt.

- 🌐 Bei elektronischer Ausfuhranmeldung ist die Codierung 3LLC/A24 bei den Positionsdaten im Feld 44 des Einheitspapiers anzugeben.

Melde-/Registrierpflichten

In der Ausfuhranmeldung (z. B. ATLAS-Ausfuhr) ist anzugeben, dass die AGG Nr. 24 genutzt wird.

Fokus: Allgemeine Genehmigung Nr. 19 (AGG 19 – „Landfahrzeuge für militärische Zwecke“)

Geltungszeitraum und Rechtsgrundlage:

- 🌐 Gültigkeit: Bekanntgabe vom 26. März 2025 mit Gültigkeit ab 1. April 2025 bis 31. März 2026.

Wesentliche Bedingungen/Ausschlüsse:

- 🌐 Sie gilt für Ausfuhren bzw. Verbringungen von Landfahrzeugen für militärische Zwecke unter den im Text der AGG-19 genannten Voraussetzungen.
- 🌐 Ein zentraler Ausschluss ist, wenn der Ausführer oder Verbringer vom BAFA unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für Verwendungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO) bestimmt sind oder bekannt ist, dass sie bestimmt sein können.
- 🌐 Weitere Ausschlüsse: Ausfuhr in eine Freizone oder ein Freilager im Bestimmungsland, sofern das Gut dort verbleiben könnte und nicht an den angegebenen Empfänger weitertransportiert wird.
- 🌐 Der Ausführer muss in der elektronischen Ausfuhranmeldung (ATLAS) bei den Positionsdaten im Feld 44 des Einheitspapiers die Genehmigungscodierung „3LLC/A19“ vermerken.